



ANWANDER INGENIEURE,
DIE WEITERDENKEN

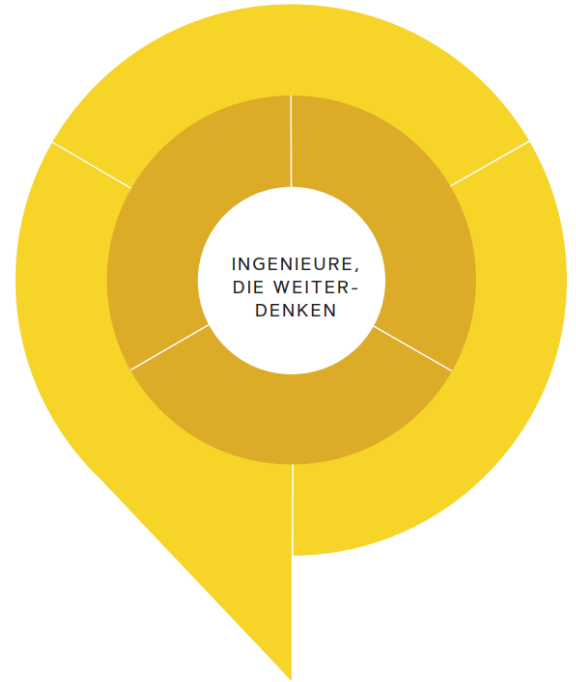
BESTANDSSCHUTZ IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN BAUORDNUNGSRECHT UND ARBEITSSTÄTTENRECHT



INHALT

1. Einführung und gesetzliche Grundlagen
2. Auswirkungen auf den Bestand
3. Richtiger Umgang mit den Rechtsgebieten
4. Aufgaben im Planungsprozess

VORSTELLUNG ANWANDER



WO WIR HERKOMMEN

- 1982 Gründung durch Ludwig Anwander als Fachdienst für Arbeitssicherheit
- 2003 Einstieg Daniel Anwander | Der Bereich Brandschutz wird fokussiert
- 2012 Generationswechsel | Ludwig Anwander verabschiedet sich in den Ruhestand, Daniel Anwander wird Geschäftsführer
- 2020 Daniel Anwander hat die Prüfung zum Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgreich abgelegt | Gründung der Anwander Sachverständige GmbH
- 2022 ANWANDER eröffnet eine Niederlassung in Augsburg für den Bereich Brandschutz
- 2024 ANWANDER eröffnet eine Niederlassung in Villingen -Schwenningen für den Bereich Brandschutz und beschäftigt aktuell 54 Mitarbeiter





ANWANDER

INGENIEURE,
DIE WEITERDENKEN



BRANDSCHUTZ

Wir schützen
Arbeits- und Lebenswelten.

ARBEITSSICHERHEIT

Wir sorgen für
sichere Arbeitsbedingungen.

GESUNDHEITSMANAGEMENT

Wir kümmern uns
um gesunde Arbeit.



DANIEL ANWANDER

GESCHÄFTSFÜHRER

▪ Ausbildung

- 2007 – 2009** Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz
- seit 2010** Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS / IHK Bildungszentrum Dresden)
- seit 2013** Sachverständiger für brandschutztechnische Bau - und Objektüberwachung (EIPOS / IHK Bildungszentrum Dresden)
- seit 2020** Prüfsachverständiger für Brandschutz

▪ Weitere Tätigkeiten

- seit 2014** Dozent bei EIPOS GmbH
Autor für den Brandschutzatlas
- seit 2021** Dozent bei der Feuertrutz Akademie
- seit 2022** Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

EINFÜHRUNG & GESETZLICHE GRUNDLAGEN

GRUNDLAGEN

- **Bauordnungsrechtliche** Anforderungen:

Es werden Anforderungen an ein **Gebäude** formuliert

- **Arbeitsschutzrechtliche** Anforderungen:

Es werden Anforderungen an eine **Arbeitsstätte** definiert

Dadurch entsteht das **Spannungsfeld** zwischen den **bauordnungsrechtlichen Anforderungen** und den Vorgaben aus dem **baulichen Arbeitsschutz**



GRUNDLAGEN

- Bauordnungsrecht ist **Ländersache**
 - Zuständig ist die untere **Bauaufsicht**
- Gesetze zum Arbeitsschutz sind **Bundesrecht**. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften liegt im Verantwortungsbereich der Länder
 - Zuständig ist die **Gewerbeaufsicht**

Die Vorschriften widersprechen sich nicht grundsätzlich, sondern ergänzen sich bzw. präzisieren im Wesentlichen die Anforderungen

DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Es wird ein Gebäude genehmigt
 - Die gesetzliche Grundlage bietet die entsprechende Landesbauordnung
 - Bei den brandschutztechnischen Anforderungen an ein Gebäude müssen die vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 der MBO geforderten Schutzziele betrachtet werden
 - Die Genehmigung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde
 - Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Bauherr verantwortlich
- Gefährdungen, die durch Vorgaben der ArbStättV und technischen Regeln für Arbeitsstätten „behandelt“ werden, sind im Rahmen des Brandschutzkonzeptes nicht zu prüfen

GEWERBEAUF S I C H T

- Die Beteiligung der Gewerbeaufsichten in den einzelnen Bundesländern ergibt sich durch die BauVorIV
- Eine Vielzahl der Gebäude unterliegen nicht der Prüfung durch die Gewerbeaufsicht

Beispiel Bayern (Auszug aus der BauVorIV):

Im Fall der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet



GEWERBEAUF SICHT

LBO für Baden-Württemberg über § 53 (4) LBO)

Soweit es für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 entgegenstehen, sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird.

BEWERTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN

- Die gesetzliche Grundlage bietet die Arbeitsstättenverordnung mit dem dazugehörigen Anhang und technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A)
- Vorgaben des Arbeitsstättenrechts sind von den zuständigen Planern eigenverantwortlich zu berücksichtigen
- Arbeitsstättenrecht ist ein nichtaufdrängendes Recht. Eine Prüfung bzw. abschließende Prüfung erfolgt nicht im Genehmigungsverfahren.

ERSTES FAZIT

UNTERSCHIEDLICHE ZIELE

- **Arbeitsstättenverordnung:**

Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten

→ Normenadressat ist der Arbeitgeber

- **Landesbauordnung:**

Bauliche Anlagen (...) sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden (...).

→ Normenadressat ist der Bauherr





IN WELCHE RICHTUNG MUSS DIE NOTAUSGANGSTÜRE AUFSCHLAGEN?

Es ist abhängig von der gesetzlichen Grundlage!

Aus **beiden Bereichen gibt es gesetzliche Anforderungen** zur Sicherstellung der brandschutztechnischen Anforderungen an eine Arbeitsstätte in einem Gebäude.



NOTAUSGANGSTÜRE SCHLÄGT NICHT IN FLUCHTRICHTUNG AUF...

■ Bauordnungsrecht / Bauherr:

- Rettungswegsituation im BSN beschrieben.
 - Aufschlagrichtung gegen Fluchtrichtung genehmigt.
 - Bauordnungsrechtlich genehmigter Bestand
- Gefühlte Rechtssicherheit!

■ Arbeitsstättenrecht / Arbeitgeber:

- Fluchweg im Rahmen GF überprüft
 - Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung zwingend erforderlich (Regelung aus Anhang zur ArbStättV)
 - Kein Bestandsschutz
- Türe muss umgebaut werden.

...Türe muss umgebaut werden, damit eine Arbeitsstätte zulässig ist...



EIN VERWALTUNGSBAU OHNE FEUERLÖSCHER?

- Aus bauordnungsrechtlicher Sicht im Regelbau/Standardbau zulässig
 - Im Sonderbau abhängig von der entsprechenden Sonderbauvorschrift oder schutzzielorientierten Betrachtung im unregulierten Sonderbau
- Da der **Arbeitgeber** im Rahmen seiner **Gefährdungsbeurteilung** hier tätig werden muss, werden die sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sein!

AUSWIRKUNGEN AUF DEN BESTAND

- Wann haben wir Bestandsschutz?

AUS SICHT DES BAUORDNUNGSRECHTS

Bestandsgeschützt ist eine bauliche Anlage

- wenn sie genehmigt und genehmigungskonform errichtet worden ist (formeller Bestandsschutz) oder
- wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat (materieller Bestandsschutz)
- und danach jeweils nicht rechtswidrig geändert worden ist.

VOLLZUG DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG – 25.07.2011

1. Bestandsschutz

1.1 Bestandsgeschützt ist eine bauliche Anlage, wenn sie genehmigt und genehmigungskonform errichtet worden ist ("formeller Bestandsschutz") oder wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat ("materieller Bestandsschutz") und danach jeweils nicht rechtswidrig geändert worden ist. (...)

1.2 Ist eine bauliche Anlage bestandsgeschützt, können Anforderungen (nur) gestellt werden, wenn (und soweit) das zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist (Art. 54 Abs. 4 BayBO).

VOLLZUG DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG – 25.07.2011

Für die Feststellung, dass eine erhebliche Gefahr vorliegt, wird es immer einer Beurteilung der konkreten Situation vor Ort bedürfen.

Beispielhaft ist von einer erheblichen Gefahr in Bezug auf den Brandschutz unter anderem dann auszugehen, wenn die nach Art. 31 Abs. 1 BayBO für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen regelmäßig geforderten zwei unabhängigen Rettungswege überhaupt nicht vorhanden sind oder wenn nur ein Rettungsweg vorhanden und mit Mängeln behaftet ist, die im Brandfall mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit zur vorzeitigen Unbenutzbarkeit führen.

Eine erhebliche Gefahr in diesem Sinn entsteht nicht bereits allein dadurch, dass sich gesetzliche Vorschriften im Laufe der Zeit ändern (...).

Ist eine bauliche Anlage bestandsgeschützt, so ist daher eine fortwährende Nachrüstung immer auf den Stand der aktuell geltenden Vorschriften bauordnungsrechtlich nicht veranlasst.



NACHTRÄGLICHE BRANDSCHUTZ-ANFORDERUNGEN IM BESTAND

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Abteilung 5
Az.: 51-2513.0/79

Stuttgart, 23. November 2017
App.: 2904, Dr. Reutzsch

Ergebnisse der Interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz im Bestand (IMA Brandschutz)

Grundsatzpapier: Brandschutzanforderungen im Bestand - Rechtslage

Anlage: Musterauftrag für gutachterliche Bewertungen zum Brandschutz bei Bestandsgebäuden

Nachträgliche Brandschutz -Anforderungen im Bestand – Rechtslage

1.1 Prinzip des baulichen Bestandsschutzes

Bestehende Gebäude genießen - auch im Hinblick auf den baulichen Brandschutz - gesetzlichen Bestandsschutz nach Artikel 14 GG. Das heißt, dass nachträglich grundsätzlich keine neuen Anforderungen an rechtmäßig bestehende und genutzte bauliche Anlagen gestellt werden dürfen.



NACHWEIS EINER KONKRETEN GEFAHR

2.1.1 Definition der konkreten Gefahr

Eine konkrete Gefahr liegt nach der allgemein anerkannten Definition vor, wenn bei einer unveränderten Situation in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt eines Schadens zu rechnen ist.

2.1.2 Darlegungs- und Beweislast der Baurechtsbehörde

Die Darlegungs- und Beweislast, ob im Einzelfall eine konkrete Gefahr vorliegt, trifft dabei die Baurechtsbehörde in vollem Umfang. Hierfür muss sie die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes realistisch beurteilen – eine bloße Unterstellung ist nicht ausreichend. Es ist ein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartendes Brandszenario anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls darzulegen

FAZIT BAUORDNUNGSRECHT

- Es gibt nachträglich keine neuen Anforderungen an rechtmäßig bestehende und genutzte bauliche Anlagen
- Einschränkung: Konkrete bzw. erhebliche Gefahr

WIE SCHAUT ES IM ARBEITSSCHUTZ AUS?

AUSZUG VON DER HOMEPAGE DER BAUA

- Werden mit der Bekanntgabe von Arbeitsstättenregeln neue Maßstäbe wirksam (z. B. veränderte Maßzahlen oder andere Bestimmungen) und sind diese in bereits eingerichteten und betriebenen Arbeitsstätten nur mit umfangreichen Änderungen umsetzbar oder würde das im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen, stellt sich die Frage des Bestandsschutzes.
- **Bestandsschutz** in Bezug auf die Vorgaben der ASR gibt es aus der Sicht des Arbeitsschutzes grundsätzlich nicht. Den Hintergrund dafür bildet das im Arbeitsschutzgesetz verankerte Minimierungsgebot für arbeitsbedingte Gefährdungen der Beschäftigten (ArbSchG § 4 Ziffer 1).

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaettenverordnung>

AUS SICHT DES ARBEITSSTÄTTENRECHTS

- Die ArbStättV kennt grundsätzlich keinen Bestandsschutz.
- Es gibt vereinzelt Ausnahmen mit Übergangsfristen, z.B.:
 - Arbeitsräume mit Sichtverbindung nach außen
 - Lichte Mindestbreiten für Fluchtwege mit geringer Personenzahl
- § 8 Übergangsvorschriften der ArbStättV ist seit 31.12.2020 hinfällig

WIE GEHEN WIR DAMIT UM?

- Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber und prüfen ob für die bestehende Arbeitsstätte ein Anpassungsverlangen vorliegt.
- In den ASR sind teilweise auch **Übergangsregelungen** für bestehende Arbeitsstätten vorgesehen.
- Die Übergangsregelungen der ASR dürfen vom Arbeitgeber jedoch nur so lange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut oder erweitert werden.

AUFGABE DES ARBEITGEBERS

- Arbeitsstätten sind so einzurichten und zu betreiben, dass von dieser keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten während der Nutzung ausgeht. Verantwortlich ist der Arbeitgeber
- Es liegt eine dauerhafte Betreiberpflicht für das Benutzen und Instandhalten der Arbeitsstätte vor
- Dadurch greift kein Bestandsschutz. Nur in wenigen Fällen kann auf eine vorübergehende Erleichterung durch Übergangsvorschriften zurückgegriffen werden.



RICHTIGER UMGANG MIT DEN VORSCHRIFTEN

BEISPIEL RETTUNGSWEGBREITEN VERSUS FLUCHTWEGBREITEN

Standardbau GK 5:

- Verwaltungsnutzungseinheiten 400m^2
- kein notw. Flur
- Notw. Treppenraum

Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Rettungswegbreiten:

→ Keine, über die DIN 18065 hinaus (VwVTB)

Weitergehende Anforderungen wären bauordnungsrechtlich nicht zielführend.

→ Genehmigter Bestand. Bei gleichbleibender Nutzung kein Anpassungsverlangen!

BEISPIEL RETTUNGSWEGBREITEN VERSUS FLUCHTWEGBREITEN

Fluchtwegbreiten aus Sicht des Arbeitsschutzes:

→Ergeben sich aus der ASR A2.3

→Kein Bestandsschutz, Erleichterungen können genutzt werden im Rahmen der GF!

2007:

Tabelle 6.2.2-1: Rettungswegbreiten nach ASR A2.3	
Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (m)
bis 5	0,875
bis 20	1,00
bis 200	1,20
bis 300	1,80
bis 400	2,40

2022:

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

	A	B	C
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 ¹⁾	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40

WEITERES BEISPIEL

Sicherheitsbeleuchtung

- IndBauRI kennt keine Sicherheitsbeleuchtung
- 3-Schicht Betrieb im Industriebau benötigt eine Sicherheitsbeleuchtung

Richtiges Vorgehen:

- Sicherheitsbeleuchtung nicht Teil des bauordnungsrechtlichen Verfahrens
- Sicherheitsbeleuchtung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

Vorteil:

- Der Arbeitgeber entscheidet über den Weiterbetrieb bei Änderungen
- Die Sicherheitsbeleuchtung ist keine sicherheitstechnische Einrichtung im Bauordnungsrechtlichen Sinne

UMGANG MIT DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

.ein vernachlässigtes Instrument

UMGANG MIT DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

- Die Beurteilung ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können ist nicht Aufgabe der Gewerbeaufsicht (Im Gegensatz zum Bauordnungsrecht)
- Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich.
- Entsprechend dem Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs selbstständig festzulegen.

ABER ACHTUNG...

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(3) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften **dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges zulassen**, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

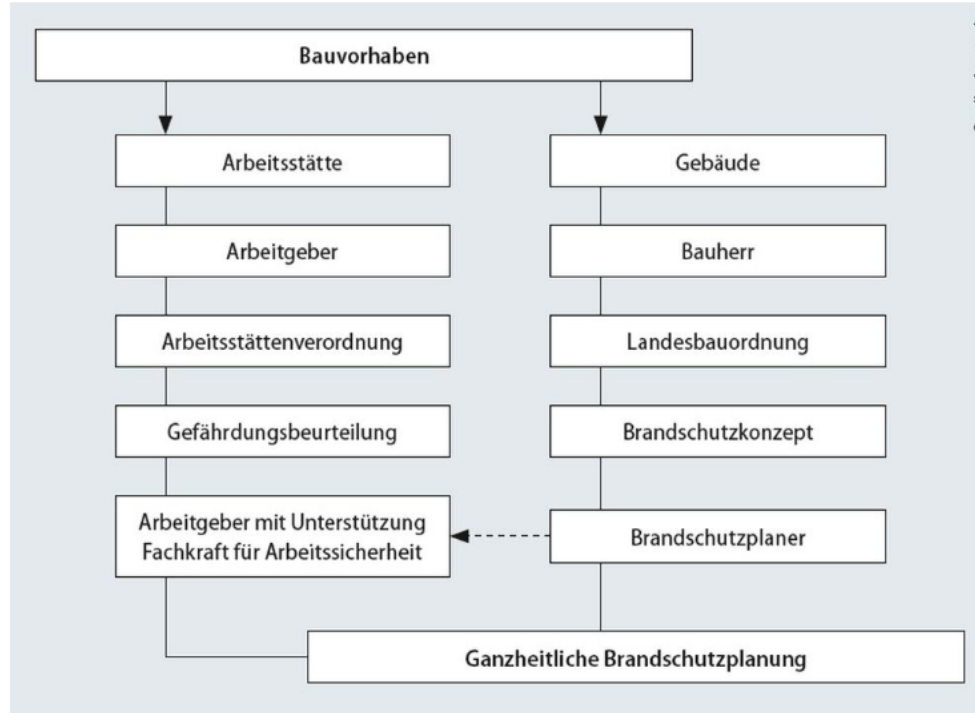
Der Antrag des Arbeitgebers kann in Papierform oder elektronisch übermittelt werden. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

(4) Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen

→ **Abweichungsantrag erforderlich!**

AUFGABEN IM PLANUNGSPROZESS

DER GANZHEITLICHE ANSATZ ZUR PLANUNG VON ARBEITSSTÄTTEN



AUFGABEN IM PLANUNGSPROZESS

- Frühzeitige Einbindung des Arbeitgebers in den Planungsprozess
- Einfordern der Gefährdungsbeurteilung
- Nachschärfen mit „richtigen“ Fragestellungen
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (einzelne Fragestellungen?)
- Abgrenzung zu anderen Themenbereichen wichtig!
- Arbeitgeber sollte im Prozess beteiligt sein!

FAZIT

- Die Vorschriften stehen nicht im Widerspruch, sondern präzisieren weitergehende Anforderungen an eine Arbeitsstätte
- Bauordnungsrechtlich gibt es nachträglich grundsätzlich keine neuen Anforderungen an rechtmäßig bestehende und genutzte bauliche Anlagen
- Die Prüfung, ob eine bestehende Arbeitsstätte bei neuen Regelungen in den ASR entsprechend angepasst werden muss, lässt sich für den Arbeitgeber durch eine Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung ermitteln.
- Die Grundpflicht, eine Arbeitsstätte sicher zu betreiben, richten sich an den Arbeitgeber – unabhängig vom geltenden Bauordnungsrecht.

FAZIT

- Nicht jedes rechtlich genehmigte Gebäude eignet sich als Arbeitsstätte
- Angaben im Brandschutznachweis sind auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu begrenzen.
- Arbeitsschutzrechtliche Belange betreffen den Arbeitgeber und sind Teil der Gefährdungsbeurteilung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

www.anwander-ingenieure.de

Folgen Sie mir
gerne auf LinkedIn:

